

Statuten der SVP – Ortspartei Seedorf und Umgebung

I. Name und Zweck

- Name** **Art. 1**
Unter dem Namen „Schweizer Volkspartei Seedorf, Attinghausen, Bauen, Isenthal, Seelisberg“, nachstehend SVP Seedorf und Umgebung genannt, besteht mit Sitz in Seedorf eine selbständige politische Partei in der Rechtsform eines Vereins (Art. 60ff ZGB). Die SVP Seedorf und Umgebung ist eine Ortspartei der Schweizerischen Volkspartei Uri.
- Zweck** **Art. 2**
Die SVP Seedorf und Umgebung bekennt sich zur demokratischen Staatsordnung und zu den Grundsätzen des Rechtsstaates. Sie bezweckt die aktive Teilnahme der Bürgerinnen und Bürger von Seedorf, Attinghausen, Bauen, Isenthal, Seelisberg am öffentlichen Leben und setzt sich insbesondere für den Mittelstand, das Gewerbe und die Landwirtschaft ein.

II. Mitgliedschaft

- Erwerb** **Art. 3**
Die SVP Seedorf und Umgebung besteht aus Einzelmitgliedern. Der Beitritt steht allen natürlichen Personen aus dem Gemeinden Seedorf, Attinghausen, Bauen, Isenthal, Seelisberg offen, die das 16. Altersjahr zurückgelegt haben und sich zu den Grundsätzen der Partei bekennen.
- Austritt/ Ausschluss** **Art. 4**
Die Mitgliedschaft erlischt durch den Austritt oder Ausschluss aus der Ortspartei SVP Seedorf und Umgebung sowie durch den Tod eines Einzelmitgliedes.
- Der Ausschluss kann, nach vorheriger Anhörung, vom Ortsparteivorstand verfügt werden, wenn ein Mitglied krass gegen die Interesse der Kantonal- oder Ortspartei verstösst.

III. Organisation und Aufgaben

- Aufbau** **Art. 5**
Die SVP Seedorf und Umgebung ist der Kantonalpartei angeschlossen und in deren Organen vertreten. Sie richtet ihre Arbeit auch nach dem schweizerischen und kantonalen Partei- und Aktionsprogramm aus.
- Die SVP Seedorf und Umgebung befasst sich mit allen wichtigen Angelegenheiten in den Gemeinden Seedorf, Attinghausen, Bauen, Isenthal, Seelisberg.

IV Organe

- Organe** **Art. 6**
Die Organe der SVP Seedorf und Umgebung sind:
1. Die Parteiversammlung
 2. Der Ortsparteivorstand
 3. Die ständigen Kommissionen aus den Gemeinden Seedorf, Attinghausen, Bauen, Isenthal und Seelisberg.
 4. Die Revisionsstelle

Parteiversammlung Art 7.

Die Parteiversammlung ist das oberste Parteiorgan. Die Parteiversammlung hat folgende Befugnisse:

1. Wahl
 - a) des Präsidenten/in, des Kassiers, Sekretärs und deren weiteren Mitglieder des Ortsparteivorstandes.
 - b) der Rechnungsrevisoren
 - c) der Mitglieder in die Instanzen der Kantonalpartei, sofern deren Einbindung nicht von Amtes wegen vorgesehen ist
2. Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Budgets
3. Stellungnahmen zu wichtigen Kommunalen und Kantonalen Wahlen und Abstimmungen, Parolenfassung sowie die Nomination von offiziellen Kandidaten
4. Genehmigung von Programmen und Richtlinien der Ortspartei
5. Entscheid über Rekurse gegen Beschlüsse des Ortsparteivorstandes
6. Entscheide über Statutenänderungen und über die Auflösung der Partei

Die Parteiversammlung kann einzelne, ihr zufallende Befugnissen von Fall zu Fall dem Vorstand übertragen. Sie wird jährlich mindestens einmal einberufen, oder wenn ein Fünftel der Mitglieder eine Einberufung verlangen. Die Einladungen müssen mindestens zehn Tage vor der Parteiversammlung erfolgen.

Ortsparteivorstand Art. 8

Dem Ortsparteivorstand gehören an:

1. Präsident / in
2. Vizepräsident / in
3. Sekretär / in
4. Kassier / in
5. 1-5 Mitglieder

Bei der Wahl der Vorstandsmitglieder sollen die verschiedenen Erwerbsgruppen der Partei, insbesondere Bauernstand, Gewerbe- und übriges Bürgertum, angemessen berücksichtigt werden. Die Gemeinden Seedorf, Attingausen, Bauen, Isenthal und Seelisberg müssen im Vorstand angemessen vertreten sein.

Die Einberufung des Vorstandes erfolgt nach Dringlichkeit der Geschäfte.

Dem Ortsparteivorstand fallen insbesondere folgende Aufgaben zu:

1. Wahl der ständigen Kommissionen
2. Vorbereitung der Parteiversammlung
3. Beschlussfassung über Vernehmlassungen
4. Stellungnahmen zu politischen Fragen, soweit sie nicht in die Kompetenz der Parteiversammlung fallen.
5. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
6. Durchführung der Parteiauflösung.

Revisionsstelle Art. 9

Die Revisionsstelle besteht aus 1-2-Mitgliedern. Sie prüft die Jahresrechnung und erstattet der Parteiversammlung darüber Bericht.

**Ständige
Kommissionen**

Art. 10

Die Kommissionen dienen dem wirkungsvolleren Vertreten der Gemeinden Seedorf, Attinghausen, Bauen, Isenthal und Seelisberg. Die ständigen Kommissionen in den Gemeinden haben eine beratende Funktion gegenüber des Ortsparteivorstandes. Ein Mitglied jeder ständigen Kommission ist im Ortsparteivorstand vertreten.

V Finanzen

Mittelbeschaffung

Art. 11

Die SVP Seedorf und Umgebung beschafft ihre Mittel durch:

1. Beiträge der Einzelmitglieder
2. Gönnerbeiträge
3. Ausserordentliche Aktionen

Der jährliche Mitgliederbeitrag orientiert sich am jährlichen Mitgliederbeitrag der Kantonalpartei. Für die Verpflichtung der Partei haftet nur das Parteivermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Der Kassier ist für die korrekte Rechnungsführung verantwortlich.

VI Allgemeine Bestimmungen

Amtsdauer

Art. 12

Die Mitglieder aller Parteiorgane werden auf eine einheitliche Amtsdauer von 2 Jahren gewählt.

Beschlussfassung

Art. 13

Bei Wahlen und Abstimmungen kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten geheime Stimmabgabe verlangen.

Bei Wahlen entscheidet das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. IM dritten Wahlgang entscheidet das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Bei Abstimmungen gilt das Einfache Mehr.

Bei Stimmgleichheit kommt dem Präsidenten der Stichentscheid zu. Die jeweilige Einladung gilt als Stimmausweis.

Parteivertretung

Art. 14

Der Präsident oder in dessen Stellvertretung der Vizepräsident und ein Vorstandsmitglied vertreten die SVP Seedorf und Umgebung und zeichnen für diese.

Rekurs

Art. 15

Gegen Beschlüsse des Ortsparteivorstandes kann das betroffene SVP Mitglied innert 20 Tagen ab Eröffnung des Entscheides an die Parteiversammlung rekurrieren. Diese entscheidet endgültig.

VII. Revision der Statuten und Auflösung der Partei

Revision

Art. 16

Die Parteiversammlung kann die Statuten durch einfachen Mehrheitsbeschluss abändern. Anträge zur Statutenänderung müssen dem Ortsparteivorstand vier Wochen vor der Parteiversammlung schriftlich eingereicht werden.

Auflösung**Art. 17**

Für die Auflösung ist eine 2/3 Mehrheit der an der Parteiversammlung anwesenden Stimmberechtigten notwendig. Anträge zur Auflösung der Partei müssen dem Präsidenten vier Wochen vor der Parteiversammlung eingereicht werden. Der Vollzug der Auflösung obliegt dem Ortsparteivorstand.

Inkraftsetzung**Art. 18**

Diese Statuten treten mit Genehmigung an der Parteiversammlung vom 16. April 2019 in Kraft.

Der Präsident

Der Vizepräsident